

SATZUNG Gewerbeverein
„Gewerbepark Ebbendorf“
(beschlossen in der Mitgliederversammlung
vom 31.03.2023)

§1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Gewerbepark Ebbendorf“
und hat seinen Sitz in dem Gewerbepark Ebbendorf 4, 49176 Hilter a.T.W
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Interessen aller Vereinsmitglieder für den Gewerbepark Ebbendorf. Das Ziel soll dadurch erreicht werden, dass der Verein sich für alle Angelegenheiten einsetzt, die geeignet sind, die Attraktivität des Gewerbeparks zu verbessern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Planung und Durchführung von gemeinsamen Werbemaßnahmen aller Art
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Verhandlungen und Zusammenarbeit mit den Stellen der Kommunalverwaltung, Behörden, sowie mit anderen für die Planung und Durchführung zuständigen Stellen.
 - Allgemeine Interessenvertretung des Gewerbeparks
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§3
Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personen erwerben, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben kann oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied abgegeben wird. Nicht Vereinsmitglieder können keine Stimme abgeben oder als Bevollmächtigter auftreten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck (§ 2) zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck gefährden könnte. Die Mitgliedschaft erlöscht durch den Tod eines Vereinsmitgliedes, durch Liquidation eines Mitgliedsunternehmens, durch Auflösung von „sonstigen Personenzusammenschlüssen" im Sinne von §4 Nr. 1, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt 4 Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge dienen ausschließlich der Förderung des Vereinszweckes nach §2.
4. Die Streichung von der Mitgliedsliste darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Personen:

dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Vorsitzender,
2. stellvertretender Vorsitzender,
3. Schriftführer,
4. Kassenwart,

und den weiteren Vorstandsmitgliedern

5. stellvertretender Schriftführer,
6. stellvertretender Kassenwart,

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand kann sich durch zwei Mitglieder vertreten lassen, wobei stets eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Vereinsvorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand erlässt sich eine Geschäftsordnung.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch mehrheitliche Entscheidung der Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Die Amtszeit beläuft sich auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Aufgaben

- Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, soweit diese Satzung die Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen hat. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- Der Vorstand legt die Richtigkeit der Tätigkeit des Werberinges fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören, außer der Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach außen hin.
- Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Ehrenamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sollen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§8 Ehrenmitglieder

- Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
 2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
 4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Kassenwartes durch Kassenprüfer
 6. Entlastung des gesamten Vorstandes durch Kassenprüfer
 7. Wahl des neuen Vorstandes
 8. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen
 10. Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins
 11. Entscheidung über die Berufungen nach §§ 5 und 7 der Satzung
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr vorzugsweise im 1. Quartal des Jahres unter Einberufung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind innerhalb von 7 Tagen nach der Ankündigung der Mitgliederversammlung vom Vorstand einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder schriftlichem Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

**§11
Kommunikation des Vereins**

Der Schriftverkehr kann per Brief oder per Email erfolgen.

**§12
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47 ff).
2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses unter den aktuellen zahlenden Mitgliedern aufzuteilen.

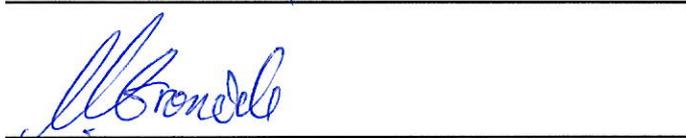
Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.03.2023 errichtet.

Borgloh, den 31.3.2023

Unterschriften aller Vorstandsmitglieder:

Vorsitzender: 

stellv. Vorsitzender: 

Kassenwart: 

Stellv. Kassenwart: 

Schriftführer: 

Stellv. Schriftführer: 